

Standortbewertung bezüglich Eignung als Lebensraum für wertgebende Arten (Zauneidechsen)

Vorhaben:

"Wohnanlage hinter der alten Feuerwehr" -
Heinrich-Pritzsche-Str./Platanenallee Eisenhüttenstadt

Auftraggeber: Schlaubetal Immobilien GmbH & Co. KG
Markt 3
15890 Eisenhüttenstadt

Auftragnehmer: Landschaftspflegeverband Mittlere Oder e.V.
Lindenstraße 7
15230 Frankfurt (Oder)

Bearbeiter: Christina Brunkow
Nico Brunkow

Frankfurt (Oder), den 14.08.2019

1. Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Grundstück an der Pritzschestraße in Eisenhüttenstadt, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 18, Flurstück 503/3 (ca. 4.900 m²) (vgl. Abb. 1) plant der Auftraggeber die Bebauung mit Einfamilienhäusern. Hierfür liegt eine Stellungnahme zur vorgezogenen Beteiligung am V+E Plan "Wohnanlage hinter der alten Feuerwache" vor, welche die Bewertung des Standortes bezüglich der Eignung als Lebensraum für wertgebende Arten fordert, da durch die Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden könnten. Als relevant werden Reptilien (Zauneidechsen) eingeschätzt.



Abb. 1: Lage der Untersuchungsfläche (orange eingefärbt mit roter Umrandung); Quelle: BBViewer 2016 eigene Bearbeitung 2019

Die Fläche wird im Süden durch eine Betonparkfläche an der Platanenallee und im Westen und Osten durch vorhandene Gebäude begrenzt. Im Norden endet die Fläche an zwei Gärten.

Aufgrund der früheren Nutzung ist die Fläche im Altlastenkataster geführt und wurde für die Folgenutzung von Oktober 2015 bis Mai 2016 bodensanierenden Maßnahmen unterzogen. Dabei erfolgte ein Bodenaushub in der Flächen zwischen 30 und 60 cm sowie im Bereich erforderlicher Tiefenenttrümmerung bis zur jeweiligen Fundamentsohle. Die so entstandenen Bodengruben wurden mit Bodenmaterial der Güte Z 0 aufgefüllt. Die ggf. bis dahin bestehenden Lebensräume wurden demnach auf der gesamten Fläche komplett beseitigt, wodurch auch die bis zu diesem Zeitpunkt dort vorkommenden Tiere verdrängt wurden. Die neu entstandenen Strukturen mussten somit durch ggf. in der Umgebung vorkommende Individuen neu besiedelt werden.

Im vorliegenden Bericht werden für das Untersuchungsgebiet die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (im folgenden BNatSchG) bezüglich der Artengruppe Zauneidechse, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

2. Gesetzliches

Durch die Beseitigung vorhandener Lebensstätten geschützter Arten können artenschutzrechtliche Betroffenheiten ausgelöst und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Artenschutzrecht) eintreten. Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen formuliert:

"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden durch den Absatz 5 des § 44 ergänzt:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Treffen die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten zu, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft und erfüllt sein.

(7) Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

3. Methodik

Zur Abklärung von Vorkommen von Reptilien (Zauneidechse) wurde am Vormittag des 20.07.2019 eine intensive Begehung des gesamten Grundstückes (ca. 4.900 m²) durchgeführt. Die Witterung innerhalb der Erfassungszeit (09:20 Uhr – 10:15 Uhr) war zur Ermittlung von Zauneidechsenvorkommen gut geeignet. Die Temperatur betrug 22°C, der Himmel war wolkenlos (sonnig) und es war windstill. Der Oberboden war bereits leicht erwärmt und trocken.

Es wurde das gesamte Gelände intensiv in Augenschein genommen und eine Arbeitskarte mit hinterlegtem Luftbild für Eintragungen mitgeführt. Es wurde auf vorkommende Zauneidechsen-Individuen, geeignete Strukturen, mögliche Sonnen- und Eiablageplätze, sowie Verstecke und Plätze zur Thermoregulation geachtet. Dafür wurden das gesamte Untersuchungsgebiet mit geringer Geschwindigkeit begangen, die sehr wenigen vorhandenen Strukturen umlaufen und potentielle Sonnenplätze zuerst aus etwas weiterer Entfernung in Augenschein genommen.

Die Vorkommen von Zauneidechsen in Ebenen und mäßig geneigtem Gelände überwiegen (CABELA ET. AL. 2001), wobei südlichere Expositionen (120 – 240°) stärker besiedelt werden (MÄRTENS ET. AL. 1997, MÄRTENS 1999) und Inklinationen von 20 – 50° ebenfalls regelmäßig besiedelt sind (HAFNER & ZIMMERMANN 2007). Aber auch nordexponierte Hänge werden durch die Zauneidechse besiedelt (BLANKE 1995, MÄRTENS 1999, DUSEJ 2001). Die Deckungsgrade der Krautschicht betragen optimaler Weise in deutschen Zauneidechsenhabitaten oft 60-90 % (z.B. PODLOUCKY 1988, MÄRTENS ET. AL. 1997), was gegensätzlich eine vegetationsfreie Fläche zwischen 10-40 % impliziert.

Reviere oder Territorien werden insbesondere gegen gleichgeschlechtliche Artgenossen verteidigt, ihre Ausbildung führt zu Aufteilung des von der Population beanspruchten Lebensraumes und fördert durch das Abwandern konkurrenzschwächerer Tiere die Ausbreitung. Typischerweise leben Zauneidechsen in räumlich begrenzten Gebieten die als home range bezeichnet werden die mit dem Begriff Aktionsräumen gleichgesetzt werden könnten.

Als kleinste Aktionsräume für weibliche Zauneidechsen wurden in optimal strukturierten Kiesgruben in Berlin Flächen mit einer Größe von 66 m² (BLANKE 1995) ermittelt, für dauerhaft genutzte Bereiche im Gesamtgebiet 99 m² für adulte Weibchen. Mit saisonalem Wechsel lag der Gesamtaktionsbereich bei 265 m², bei Männchen war der genutzte Bereich im Gesamtgebiet 329 m². Mit saisonalem Wechsel lag der Gesamtaktionsbereich bei den Männchen bei 353 m². Vergleichbare Werte ermittelte Märtens (1999) mit home ranges bis durchschnittlich 70 m² und einem Maximalaktionsraum von 370 m² für Männchen und 506 m² für Weibchen, sowie Blab et al.

(1991) mit 96 m² home range für Männchen und einem Maximalaktionsraum von 224 m² und 76 m² als home range für Weibchen mit einem Maximalaktionsraum von 184 m².

Tabelle 1: durchschnittliche Größen von home range und Maximalaktionsraum von Zauneidechsenbeständen

Autor	Geschlecht	home range	Maximalaktionsraum
Blanke	male	329 m ²	353 m ²
	female	99 m ²	265 m ²
Blab et al.	male	96 m ²	224 m ²
	female	76 m ²	184 m ²
Märtens	male	98 m ²	370 m ²
	female	57 m ²	506 m ²
Durchschnitt Männchen	male	174 m²	316 m²
Durchschnitt Weibchen	female	77 m²	318 m²
Durchschnitt beide Geschlechter	male/female	126 m²	317 m²

4. Ergebnisse

Das Gelände ist weitestgehend eben, Gehölze kommen nur in den Randbereichen sowie als Aufwuchs (Robinie) auf der Fläche vor. Relevante Strukturen für Reptilien sind minimal in Form von zwei offenen Sandstellen und offenen Rohbodenstandorten vorhanden. V.a. an den Geländeaußenkanten finden sich lineare Gehölz-, Stauden- bzw. Mauer-Strukturen, die von Zauneidechsen als potenzieller Lebensraum genutzt werden könnten. An der Südwestkante liegen ein Info-Schild sowie Betonsteine und an der Nordwestkante eine Zaunfeldplatte die ebenfalls von den Tieren als Struktur genutzt werden können. Am südlichen Rand des Geländes befinden sich ein Laubhaufen und Müllablagerungen. Im mittleren Teil befindet sich eine Feuerstelle.

Im Rahmen der durchgeführten Begehung auf der gesamten Vorhabenfläche konnten keine Individuen der Zauneidechse festgestellt werden. Die intensive und gezielte Erfassung und Beobachtung der wenigen vorhandenen Strukturen (Sandstellen, lineare Strukturen an den Außenkanten, Ablagerungen) die möglicherweise in ihrer schlechten Habitateignung juvenilen und subadulten Zauneidechsen einen Lebensraum bieten könnten, blieb ebenfalls ohne Erfolg. Bei der Suche nach Eingängen zu Lebensstätten an den minimalen Geländeexpositionen konnten auf der Fläche auch keine Eingänge von Kleinsäugerbauten festgestellt werden, die ggf. von Zauneidechsen genutzt werden könnten. An den offenen Sandstellen konnten keine zauneidechsentypischen Fährten festgestellt und keine Eiablageplätze identifiziert werden. Die Nachfrage bei einer direkt angrenzenden Anwohnerin ergab, dass diese dort ebenfalls noch keine Zauneidechsen beobachten konnte. Dabei wies sie jedoch darauf hin, dass auf der Fläche regelmäßig Hasen und Katzen anzutreffen sind. Während der Begehung konnten zudem zahlreiche Heuschrecken (u.a. Westliche Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*, Rote Liste Deutschland Status = V (Art der Vorwarnliste)), Italienische Schönschrecke (*Calliptamus italicus*, Rote Liste Brandenburg und Deutschland Status = 1 (vom Aussterben bedroht)), Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*), Rote Liste Deutschland Status = 3 (gefährdet)) festgestellt werden.

Es wird abschließend festgestellt, dass auf der Vorhabenfläche zum derzeitigen Zeitpunkt keine Zauneidechsen eine Lebensstätte besitzen.

5. Bewertung

Für die untersuchte Fläche wird empfohlen, möglichst zeitnah mit den Baumaßnahmen zu beginnen. Ab Ende August beginnen die älteren weiblichen Zauneidechsen Winterquartierplätze zu suchen. Ab September suchen die weiblichen subadulten Zauneidechsen die Bereiche von möglichen Winterquartieren auf. Zu dieser Zeit sind die Tiere noch einmal innerhalb des Jahresverlaufes recht mobil und können teilweise auch Entfernungen von wenigen 100 Metern zurücklegen. Die Ablagerungen am südlichen Rand der Untersuchungsfläche sollten möglichst schonend, vorzugsweise händisch, aufgenommen werden.

6. Literatur

BEUTLER, A.; GEIGER, A.; KORNACKER, P.M.; KÜHNEL, K.D.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; BOYE P. & DIETRICH, E. (1998): Rote Liste der Kriechtiere (Reptilia) und Rote Liste der Lurche (Amphibia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schr.-R. Landschaftspflege Naturschutz 55: 48-52. GÜNTHER, R. (Hrsg.: 1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena, 825 S.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten. Bielefeld, Laurenti-Verlag, 176 S.

BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. - Zeitschrift für Feldherpetologie, Beiheft 7. - Bielefeld

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg 2005, 449 S.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R., SCHLÜPMANN, M. (12/2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFFKE, M., OTTO, C., PAULY, A., Hrsg., Rote Liste der gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1 Wirbeltiere. Schr.-R. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg 2009, 229-256

SCHNEEWEISS, N.; KRONE, A.; & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage, 35 S.

SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Volzugspraxis in Brandenburg. In: Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg. - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-23.

Anhang

Bilddokumentation



Abb. 2: Untersuchungsfläche (Blickrichtung Westen) mit relevanten Strukturen



Abb. 3: nördliche Grenze der Untersuchungsfläche



Abb. 4: südliche Grenze der Untersuchungsfläche mit relevanten Strukturen



Abb. 5: westliche Grenze der Untersuchungsfläche



Abb. 6: Teil der südlichen Grenze der Untersuchungsfläche mit relevanten Strukturen



Abb. 7: östliche Grenze der Untersuchungsfläche

Vegetation



Abb. 8: Rohboden



Abb. 9: Grasflur



Abb. 10: aufkommende Gehölzflur (Robinie)

Strukturen



Abb. 11: Mauerwerk



Abb. 12: Betonsteine, Info-Schild



Abb. 13 + 14: Zaunfeldplatte



Abb. 15 + 16: offene Sandstellen



Abb. 17: Laubhaufen



Abb. 18: Müllablagerungen



Abb. 19: Kies + Vegetation